Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Der Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 08. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR
c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als ein Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld pro Sitzung

1. bei Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen in Höhe von je	30,00 EUR
2. bei Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen in Höhe von je	15,00 EUR
3. bei Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von je (gilt auch für ehrenamtliche Mitglieder des Technischen Ausschusses)	15,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld ist an die Teilnahme der Sitzung gebunden.

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden halbjährlich nachträglich gezahlt.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 20 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs.1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(5) Ehrenamtliche Friedensrichter erhalten für die ehrenamtliche Dienstverrichtung eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR sowie für die Durchführung von Sprechstunden jeweils 30,00 EUR.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Bestimmungen der Entschädigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Triebischtal und Klipphausen außer Kraft.

Klipphausen, den 08. 01. 2013

Gerold Mann
Bürgermeister

Gemeinde Klipphausen
Landkreis Meißen

- Siegel -